

**Fachverband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau Hamburg e.V.**

Hamburger Haus des Landschaftsbaus
Hellgrundweg 45
22525 Hamburg
Tel.: 040 340983
Fax: 040 340984
E-Mail: info@galabau-nord.de



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

Schulordnung

**Vorbereitungslehrgang zum Fachagrarwirt Baumpflege im
Hamburger Haus des Landschaftsbaus (HHL) -
Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V.
Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg**

1. Mit der Aufnahme erkennt der Lehrgangsteilnehmer die Bestimmungen dieser Schulordnung an.
2.
 - (1) Der theoretische Unterricht, der praktische Unterricht in den Werkstatt- und Versuchsräumen sowie für verbindlich erklärte Veranstaltungen verpflichten zur Teilnahme.
Dieses bezieht sich auch auf die Veranstaltungen, die außerhalb des HHL-Geländes stattfinden. Jeder Ausbilder/Referent ist berechtigt, nach Absprache mit den Teilnehmern Unterricht außer Haus durchzuführen.
 - (2) Eine Verhinderung durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund muss der Kursleitung bzw. der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
 - (3) Eine Beurlaubung soll rechtzeitig bei der Kursleitung beantragt werden.
 - (4) Ein Lehrgangsteilnehmer, der nach ärztlicher Feststellung an einer übertragbaren Krankheit (Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Genickstarre, epidemische Gehirnhautentzündung, Krätze, Mumps oder Windpocken usw.) leidet oder diese übertragen kann, darf das HHL-Grundstück nicht betreten. Das gilt auch, soweit in der Wohngemeinschaft eines Lehrgangsteilnehmers eine derartige Krankheit aufgetreten ist.
 - (5) Der Teilnehmer des Lehrgangs hat das Recht, ohne Angaben von Gründen die Teilnahme am Lehrgang zu kündigen.

Der Lehrgang kann jedoch frühestens mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung hat der Teilnehmer die Lehrgangsgebühr für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten.

3. (1) Verstößt ein Lehrgangsteilnehmer wiederholt gegen die Schulordnung, ist sein Verhalten zu beanstanden oder zeigt er ungenügende Mitarbeit und ungenügende Leistungen, so können folgende Maßnahmen eingeleitet werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Androhung des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme
 - c) Ausschluss von der Teilnahme.
- (2) Sind die Leistungen eines Lehrgangsteilnehmers über einen längeren Zeitraum so mangelhaft, dass der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, kann der Betroffene nach zweimaliger Abmahnung vom Kurs ausgeschlossen werden.

Ein Anrecht auf Rückerstattung der bereits bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Lehrgangsgebühren besteht nicht.
- (3) Ein Ausschluss von der weiteren Teilnahme erfordert einen entsprechenden Antrag der Kursleitung.
- (4) In jedem Fall werden dem Lehrgangsteilnehmer und dem Lehrgangssprecher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Der Lehrgangsteilnehmer verhält sich innerhalb und außerhalb des HHL so, wie es von ihm mit Rücksicht auf das Ansehen des HHL erwartet werden muss. Der Lehrgangsteilnehmer ist verpflichtet, den Weisungen der Kursleitung, der HHL-Ausbilder, der Referenten und der Personen zu folgen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut ist.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen ist den Lehrgangsteilnehmern nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen im Außenbereich gestattet, sondern. Für Schäden an den abgestellten Fahrzeugen haftet der Verband nicht.
6. Alle Bekanntmachungen des Verbandes und des HHL werden während der Lehrgänge an der Anschlagtafel veröffentlicht.
7. Jeder Lehrgang wählt zu Beginn eines Lehrgangshalbjahres einen Sprecher, der die Verbindung zur Kursleitung halten soll.
8. Die Lehrgangsteilnehmer haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Beschädigungen und Entwendungen von Verbands- bzw. HHL-Eigentum. Jeder Lehrgangsteilnehmer sollte sich für eine pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe entliehener Gegenstände verantwortlich fühlen.
9. Jeder Lehrgangsteilnehmer sollte für eine Versicherung gegen Krankheit (Unfall) sorgen.
10. Veröffentlichungen in Druckschriften, Bild oder Ton über Vorkommnisse im HHL bedürfen der Zustimmung der Geschäftsstelle des Verbandes.